

## **S a t z u n g**

### **über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) vom 25.07.2013**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 24.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsangabe:**

##### **A. Zuschuss- bzw. Erstattungsvoraussetzungen**

- § 1 Zuschuss bzw. Kostenerstattung
- § 2 Stundenplanmäßiger Unterricht, erstattungsfähige Schulfahrten
- § 3 Mindestentfernung
- § 4 Schulbezirkswechsel
- § 5 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten
- § 6 Begleitpersonen

##### **B. Eigenanteil**

- § 7 Zuschuss bzw. Eigenanteil
- § 8 Erlass

##### **C. Umfang des Zuschusses bzw. der Kostenerstattung**

- § 9 Rangfolge der Verkehrsmittel
- § 10 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle
- § 11 Zumutbare Wartezeit
- § 12 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- § 13 Einsatz von Schülerfahrzeugen
- § 14 Benutzung privater Kraftfahrzeuge
- § 15 Höchstbeträge

##### **D. Verfahrensvorschriften**

- § 16 Vorschriften für Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- § 17 Erwerb von Schülerfahrausweisen
- § 18 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen
- § 19 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen
- § 20 Abrechnung zwischen Schulträgern und der Stadt Heilbronn
- § 21 Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen
- § 22 Ergänzende Richtlinien für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren
- § 23 Abweichen von Verfahrensvorschriften
- § 24 Prüfungsrecht der Stadt Heilbronn
- § 25 Rückforderungsanspruch
- § 26 Inkrafttreten

## **A. Zuschuss- bzw. Erstattungsvoraussetzungen**

### **§ 1**

#### **Zuschuss bzw. Kostenerstattung**

(1) Die Stadt bezuschusst bzw. erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Trägern von Schulen, Schulkindergärten und Grundschulförderklassen im Stadtgebiet,
- den Schülern/Schülerinnen und Kindern der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen, Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- den Schülern/Schülerinnen mit Wohnort in Heilbronn beim Besuch einer Schule außerhalb von Baden-Württemberg unter den Voraussetzungen des Abs. 5

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten, abzüglich der Eigenanteile. Satz 1 gilt nicht für die Träger von Fachschulen.

(2) Beförderungskosten werden nur für die Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler/Schülerinnen der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen bezuschusst bzw. erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen.

(3) Beförderungskosten werden nicht bezuschusst bzw. nicht erstattet für Schüler/Schülerinnen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

(4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

(5) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht bezuschusst bzw. erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Zuschussung bzw. Kostenerstattung, wenn

- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg nicht vorhanden ist,
- b) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese verkehrsmäßig ungünstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
- c) Berufsschüler/Berufsschülerinnen durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden oder
- d) Schüler/Schülerinnen durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.

(6) Für Schüler/Schülerinnen der Abendrealschule werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler/Schülerinnen der Abendgymnasien nur während der letzten eineinhalb Schuljahre bezuschusst bzw. erstattet. Für die Bezuschussung bzw. Erstattung muss eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen werden.

(7) Befindet sich eine Schule der entsprechenden Schulart am Wohnort des Schülers / der Schülerin oder liegt eine solche Schule näher zum Wohnort als der gewählte Schulort und ist deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen nicht ausgeschlossen, so werden für den Besuch der weiter entfernten Schule nur die fiktiven Kosten bezuschusst, bzw. erstattet, die beim Besuch der nähergelegenen Schule entstanden wären. Diese Bestimmung der nächstgelegenen Schule gilt nicht, wenn der Schüler / die Schülerin zwischen dem Wohnort und dem Schulort öffentliche Verkehrsmittel nach dem genehmigten Beförderungstarif benutzt.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

## **§ 2**

### **Stundenplanmäßiger Unterricht, erstattungsfähige Schulfahrten**

(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.

Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb, z. B. Schwimmunterricht) werden unter Berücksichtigung einer Mindestentfernung von 1,5 km zwischen den Unterrichtsstätten erstattet. Für Grundschulen gilt eine Mindestentfernung von 750 m. Hierfür ist vorrangig der ÖPVN zu benutzen.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer bzw. Lehrerinnen und Schüler/ Schülerinnen verbindlichen Stundenplan stattfindet.

(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers bzw. einer Lehrerin stattfindet.

(4) Nicht bezuschusst bzw. erstattet werden Fahrten zu allen sonstigen Veranstaltungen, insbesondere Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfestern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika.

Zuschuss- bzw. erstattungsfähig sind jedoch die Anfahrt vom Wohnort zum Schulort und die Rückfahrt vom Schulort zum Wohnort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden.

(5) Abweichend von Abs. 4 werden Schüler/Schülerinnen der 4. Grundschulklassen oder entsprechenden Klassen einer Sonderschule die Beförderungskosten zur Jugendverkehrsschule ohne Rücksicht auf die Entfernung nach § 3 Abs. 5 erstattet. Ein Eigenanteil wird in diesen Fällen nicht erhoben.

### **§ 3 Mindestentfernung**

(1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrkosten bezuschusst bzw. erstattet

- a) für Schüler/Schülerinnen der Grundschulförderklassen und für Kinder in Schulkindergärten, für Schüler/Schülerinnen der Sonderschulen mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und der Schulen für Erziehungshilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und 8 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchulG)) von oder zur nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
- b) für Schüler/Schülerinnen der Berufsschulen:  
ab einer Mindestentfernung von **40** km,
- c) für Schüler/Schülerinnen der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler/ Schülerinnen mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler/Schülerinnen der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und 8 SchulG) ab der 5. Klasse: ab einer Mindestentfernung von 3 km.

(2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchstabe b) und c) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

(3) Für Schüler/Schülerinnen nach Abs. 1 Buchstabe b), deren Beschäftigungsort zwischen Wohnung und Schule liegt und die öffentlichen Verkehrsmittel zwischen Wohnung und Schule benützen, werden als notwendige Beförderungskosten nur die Fahrtkosten zwischen Beschäftigungsort und Schulort anerkannt. Für Schüler/ Schülerinnen mit Langzeitunterricht (Blockunterricht) werden die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Beschäftigungsort zusätzlich anteilig pro Schultag bezuschusst bzw. erstattet.

(4) Für Schüler/Schülerinnen nach Abs. 1 Buchstabe c), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu bezuschussen bzw. zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Abs. 1 Buchstabe c) genannten Schüler/Schülerinnen mindestens 3 km beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch die Stadt Heilbronn.

Sind in einem räumlich getrennten Wohnbezirk Beförderungskosten für Schüler/Schülerinnen nach Abs. 1 Buchstabe c) zu erstatten, so gilt dies für alle Schüler/Schülerinnen nach Abs. 1 Buchstabe c) bis einschließlich Klasse 6 des Wohnbezirks, die dieselbe Schule besuchen, auch wenn der Schulweg kürzer ist als 3 km und eine besondere Gefahr im Sinne von Abs. 5 nicht vorliegt.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeverordnung in Verbindung mit § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2) einen Namen erhalten hat.

(5) Beförderungskosten für Schüler/Schülerinnen nach Abs. 1 Buchstabe b) und c) werden unabhängig von der Mindestentfernung bzw. Entfernung Wohnung zur Haltestelle bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler/Schülerinnen bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die Stadt Heilbronn.

#### **§ 4**

#### **Schulbezirkswechsel**

Beförderungskosten bei einem Schulbezirkswechsel werden nur in den Fällen übernommen, in denen der Wechsel aus pädagogischen Gründen schriftlich festgestellt worden ist.

#### **§ 5**

#### **Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten**

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler/Schülerinnen der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler/ Berufsschülerinnen bezuschusst bzw. erstattet, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird.

(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für die Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; bei Schülern/Schülerinnen der Sonderschulen für Blinde, Hörgeschädigte, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

(3) Auf die Bezuschussung bzw. Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

## § 6 Begleitpersonen

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers / einer Schülerin oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleitenden Schüler / Schülerin oder das begleitende Kind geltenden Grundsätzen bezuschusst bzw. erstattet.

(3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder seelisch behinderte Schüler/Schülerinnen oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel ein Betrag von **9,09 € brutto (Stand 01.09.2013) je Stunde** Einsatzzeit erstattet. Dieser Betrag wird bei Änderungen im TVöD entsprechend dem Grundentgelt Stufe 2 der Entgeltgruppe 1 der Tabelle TVöD/VKA fortgeschrieben. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Schüler/Schülerinnen befördert werden und die Stadt Heilbronn zugestimmt hat.

## B. Eigenanteil § 7 Zuschuss bzw. Eigenanteil

(1) Schüler/Schülerinnen, die nach dieser Satzung zuschussberechtigt sind und am ABO-Verfahren des Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr - HNV - teilnehmen, können Schüler-Monatsnetzkarten zum Preis von **43,25 €** (Sunshine-Ticket) oder von **35,50 €** (KidCard U 15) - **Stand 01.01.2013** - erwerben.

Die Schüler/Schülerinnen erhalten beim Erwerb der Schüler-Monatsnetzkarten des HNV für die Monate September bis Juli folgenden monatlichen Zuschuss:

1. **keinen** Zuschuss (Sunshine-Ticket) für Schüler/Schülerinnen der Klassen 11 bis 13 der Gymnasien, der Freien Waldorfschule sowie für die Schüler/ Schülerinnen der Kollegs, Berufskollegs, der Abendgymnasien, der Oberstufe der Berufsoberschulen und der Berufsschulen,

2. von **5,95 €** (Sunshine-Ticket) für Schüler/Schülerinnen der Klassen 5 bis 10 der Gymnasien und Berufsoberschulen, der Freien Waldorfschule sowie für Schüler/Schülerinnen der Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Abendrealschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen,

3. von **12,35 €** (Sunshine-Ticket) oder **5,20 €** (KidCard U 15) für Schüler/ Schülerinnen der Grund- und Hauptschulen, der Werkrealschulen, der Freien Waldorfschule in der Grundschulstufe sowie der Förderschulen, der Schulen für Sprachbehinderte, Hörgeschädigte und Erziehungshilfe ab der Klassenstufe 5,

4. in **voller Höhe** der notwendigen Fahrtkosten für alle Schüler/Schülerinnen der Schulen für Geistig- und Körperbehinderte sowie für Schüler/Schülerinnen der Förderschulen, der Schulen für Sprachbehinderte, Hörgeschädigte und Erziehungshilfe in der Grundschulstufe.

Bei Tarifänderungen des HNV bleiben die Zuschüsse gleich. Der Kostenanteil des Schülers/der Schülerin für die Schüler-Monatsnetzkarten (Sunshine-Ticket bzw. KidCard U15) errechnet sich aus dem jeweiligen Preis der Schüler-Monatsnetzkarten, abzüglich des Zuschusses nach den Ziffern 1 bis 3.

(2) Eigenanteile bei Einzelkostenerstattung, Benutzung von Sonderbussen im freigestellten Schülerverkehr und Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs:

Nehmen Schüler/Schülerinnen nicht am ABO-Verfahren des HNV teil, so entrichten sie zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat (bis 11 Monate/Schuljahr) einen Eigenanteil; vorbehaltlich der Fortschreibung gemäß Abs. 4 hat der Eigenanteil folgende Höhe:

1. von **43,95 €** für Schüler/Schülerinnen der Klassen 11 bis 13 der Gymnasien, der Freien Waldorfschule sowie für die Schüler/Schülerinnen der Kollegs, Berufskollegs, der Abendgymnasien, der Oberstufe der Berufsoberschulen und der Berufsschulen,

2. von **37,30 €** für Schüler/Schülerinnen der Klassen 5 bis 10 der Gymnasien und Berufsoberschulen, der Freien Waldorfschule sowie für die Schüler/ Schülerinnen der Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Abendrealschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen,

3. von **30,90 €** (Sunshine-Ticket) oder **30,30 €** (KidCard U15) für Schüler/ Schülerinnen der Grund- und Hauptschulen, der Werkrealschulen, der Freien Waldorfschule in der Grundschulstufe sowie für Schüler/Schülerinnen der Förderschulen, der Schulen für Sprachbehinderte, Hörgeschädigte und Erziehungshilfe ab der Klassenstufe 5,

4. **keinen Eigenanteil entrichten** Schüler/Schülerinnen der Grundschulförderklassen und Kinder der Schulkindergärten, Schüler/Schülerinnen der Schulen für Geistig- und Körperbehinderte sowie die Schüler/Schülerinnen der Förderschulen, der Schulen für Sprachbehinderte, Hörgeschädigte und Erziehungshilfe in der Grundschulstufe.

(3) Der Eigenanteil der Schüler/Schülerinnen nach Abs. 2 wird von der Stadt Heilbronn oder dem Schulträger erhoben oder bei Einzelerstattung in Abzug gebracht.

(4) Sobald sich aufgrund der Tarifänderungen des HNV die Kostenanteile der Schüler/Schülerinnen für die Schüler-Monatsnetzkarte nach Abs. 1 um einen bestimmten Prozentsatz ändern, ändern sich zeitgleich die Eigenanteile nach Abs. 2 um den gleichen Prozentsatz. Die Eigenanteile werden nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 Euro gerundet.

## **§ 8 Erlass**

(1) Die Eigenanteile bzw. Kostenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil bzw. dem geringsten Zuschuss, es sei denn es bestehen Ansprüche nach Abs. 2 Satz 2. Dabei ist es unerheblich, in welchem Stadt- oder Landkreis die Kinder die Schule besuchen.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers / der Schülerin eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Zuschuss nach § 7 Abs. 1 bis zur Höhe der Schüler-Monatsnetzkarte gewähren bzw. den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.

Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

(3) Bei Privatschulen ist ein Erlass bzw. eine Erhöhung des Zuschusses nur mit Zustimmung der Stadt Heilbronn möglich. Die entsprechenden Anträge sind von der Schule mit einer Stellungnahme gesammelt zu Beginn des Schuljahres der Stadt Heilbronn vorzulegen.

## **C. Umfang des Zuschusses bzw. der Kostenerstattung**

### **§ 9 Rangfolge der Verkehrsmittel**

(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem vom Schulträger angemieteten oder schulträgereigenen Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Die Stadt Heilbronn kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.



## **§ 10 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle**

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern/Schülerinnen im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe b) und c) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule insgesamt mehr als 3 km beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 11 Zumutbare Wartezeit**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 5 Abs. 1, bei Berufsschülern/Berufsschülerinnen und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

## **§ 12 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel bezuschusst bzw. erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs gewährt, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und die Stadt Heilbronn den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler/Schülerinnen und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils von den Erlösen festzulegen.

### **§ 13 Einsatz von Schülerfahrzeugen**

(1) Ein Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern/Schülerinnen vom und zum Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

(2) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn die Stadt Heilbronn den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern/Schülerinnen, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.

### **§ 14 Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

(1) Der Schüler / die Schülerin hat vor Beginn der Beförderung bei der Stadt Heilbronn die Genehmigung zur Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zu beantragen. Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 9) entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet, wenn die Stadt Heilbronn die Benutzung vorher genehmigt hat. Abweichend von Satz 2 erhalten körperlich- oder geistigbehinderte Schüler/ Schülerinnen, Kinder in Schulkindergärten oder Grundschüler die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

(2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke werden bei Benutzung von Personenkraftwagen 0,25 € und bei Krafträdern 0,12 € erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt Heilbronn abweichende Kilometersätze gewähren, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

(3) Wird ein Antrag auf Genehmigung später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt eine Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

## **§ 15 Höchstbeträge**

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- 2.600,00 € für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- 770,00 € für die übrigen Schüler/Schülerinnen, mit Ausnahme der Schüler/ Schülerinnen der Sonderschulen

(2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler/Schülerinnen eine nähergelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler/Schülerinnen eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

(3) Für Schüler/Schülerinnen der Sonderschulen gelten keine Höchstbeträge. Übersteigen bei Schülern/ Schülerinnen von Sonderschulen die Beförderungskosten 2.600,00 € im Schuljahr, kann die Stadt Heilbronn den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler / die Schülerin wohnt. Die Beförderungskosten, einschließlich der Kosten für Begleitpersonen, werden für jede(n) Schüler/ Schülerin, der/die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers / dieser Schülerin an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet.

## **D. Verfahrensvorschriften**

### **§ 16 Vorschriften für Schulkindergärten und Grundschulförderklassen**

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen.

### **§ 17 Erwerb von Schülerfahrausweisen**

(1) Schüler/Schülerinnen, die regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 12) benutzen, haben die Möglichkeit, Schüler-Monatsnetzkarten des HNV (Sunshine-Ticket oder KidCard U 15) zu erwerben. Soweit der Erwerb von Schüler-Monatsnetzkarten des HNV nicht erfolgt oder nicht gewünscht wird (z. B. wenn der Schüler / die Schülerin innerhalb des Schuljahres nur zeitweise öffentliche Verkehrsmittel benutzt) gelten für das Verfahren zum Erwerb von Schüler-Monatskarten die folgenden Absätze 2 und 3. Bei Teilzeitschülern/-schülerinnen werden die Schüler-Monatsnetzkarten des HNV oder andere Monatskarten nur dann erstattet, wenn Einzelfahrkarten, Tageskarten, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten o.ä. nicht preisgünstiger sind.

(2) Die Schüler/Schülerinnen erwerben ihre Schülermonatskarte direkt bei den Verkaufsstellen der Verkehrsbetriebe oder in den Omnibussen und rechnen die verauslagten Kosten mit der Stadt Heilbronn entsprechend § 18 ab. Die Stadt Heilbronn erstattet dem Schüler / der Schülerin auf Nachweis die vorfinanzierten Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

(3) Einzelfahrscheine, Mehrfahrkarten, Wochenkarten o.ä. werden nur erstattet, wenn sie preisgünstiger sind als Schülermonatskarten.

### **§ 18**

#### **Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen**

(1) Der Schulträger ersetzt den Schülern/Schülerinnen bzw. den Eltern auf Antrag die nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile, soweit

- a) der Schüler / die Schülerin nicht am Schüler-Monatsnetz-Karten-Verfahren im ABO-Vertrieb des HNV (§ 17) teilnimmt bzw. trotz Teilnahme am ABO-Verfahren ein weiterer Erstattungsanspruch besteht,
- b) Schüler/Schülerinnen Einzelfahrscheine, Tageskarten, Mehrfahrkarten, Wochenkarten o.ä. lösen und diese billiger sind als Schülermonatskarten (§ 17),
- c) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 14).

(2) Der Schulträger ersetzt den Eltern auf Antrag die bereits bezahlten Eigenanteile oder Kostenanteile für das dritte und jedes weitere Kind, soweit nachgewiesen wird, dass für die zwei Kinder mit dem höchsten Eigenanteil bzw. Kostenanteil die Zahlung erfolgte (Bestätigungen der Schulen).

(3) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 1. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird. Anträge können auch nach Ablauf des 1. Schulhalbjahres zum 1. März gestellt werden. Dem Antrag nach Abs. 1 a) und b) sowie Abs. 2 müssen die Originalfahrkarten oder bei Besitz elektronischer Karten bei Einzelfahrten die Abrechnungen (Fahrtennachweise) des Verkehrsverbundes und bei ABO-Karten eine Kopie des E-Tickets beigefügt sein. Der Schulträger hat den Antrag zu prüfen, die Richtigkeit zu bestätigen und den Erstattungsbetrag auszuzahlen, soweit die Auszahlungen nicht direkt durch die Stadt Heilbronn erfolgen.

### **§ 19**

#### **Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen**

(1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und der Stadt Heilbronn unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Werden die Anträge später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.

(2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht im beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an die Stadt Heilbronn zurückzuzahlen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

## **§ 20**

### **Abrechnung zwischen Schulträgern und der Stadt Heilbronn**

(1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 1. März und 1. Oktober die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten.

(2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn der Schulträger die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember (Ausschlussfrist) des Jahres beantragt, in dem das Schuljahr endet.

## **§ 21**

### **Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen**

Die Stadt Heilbronn erstattet die Beförderungskosten, soweit nicht anders geregelt, anstelle der Schulträger unmittelbar an die Verkehrsunternehmen oder anderen Zusammenschlüsse.

## **§ 22**

### **Ergänzende Richtlinien**

Die Stadt Heilbronn kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

## **§ 23**

### **Abweichen von Verfahrensvorschriften**

Soweit die Stadt Heilbronn vorher zugestimmt hat, kann zur Abwicklung von Modellversuchen hinsichtlich des Genehmigungs- und Abrechnungsverfahrens von den Verfahrensvorschriften (§§ 16-21) abgewichen werden.

**§ 24**  
**Prüfungsrecht der Stadt Heilbronn**

Die Stadt Heilbronn ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeinde-kassenverordnung bleibt unberührt.

**§ 25**  
**Rückforderungsanspruch**

Rückforderungsansprüche der Stadt Heilbronn richten sich nach dem Landesverwal-tungsverfahrensgesetz.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförde-rungskosten vom 1. Januar 2013 außer Kraft.

## **Schulgeldordnung**

### **für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Heilbronn**

vom 6. November 1986

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 48 vom 27. November 1986<sup>1)</sup>

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 6. November 1986 für den Besuch der öffentlichen Fachschulen folgende Schulgeldordnung beschlossen:

#### **1. Schulgeldpflicht**

Die Stadt Heilbronn erhebt gemäß § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg für den Besuch der öffentlichen Fachschulen Schulgelder nach dieser Schulgeldordnung.

#### **2. Schulgeld**

Das Schulgeld beträgt

- 2.1 bei Fachschulen mit Vollzeitunterricht  
(z.Zt. Meisterschulen für das Kfz-Handwerk, für Maler und Lackierer, Gipser und Stukkateure sowie für Tischler;  
Technikerschulen für Elektrotechnik und Maschinenbau sowie Fachschule für Lebensmitteltechnik; Akademie für Kfz-Technik)  
pro Schulhalbjahr  
(Semester)

350,00 Euro

---

1) Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom  
21.12.89 (Amtsbl.Nr. 4 v. 25.01.90), in Kraft ab 01.08.90  
05.11.92 (Amtsbl.Nr.49 v. 03.12.92), in Kraft ab 01.08.93  
23.10.01, in Kraft seit 01.01.02  
22.05.03 (Stadtztg. Nr. 18 v. 04.09.03), in Kraft ab 01.01.2004

- 2.2 bei Fachschulen mit Teilzeitunterricht  
(z.Zt. Meisterschule für das Kfz-Handwerk - Teilzeitform -)  
pro Schuljahr  
(2 Semester) 350,00 Euro

Werden mit Zustimmung der Schule ausnahmsweise nur bestimmte Unterrichtsteile besucht, kann das Schulgeld entsprechend der lehrplanmäßigen Stundentafel anteilig reduziert werden.

**3. Schuldner**

Schuldner des Schulgeldes ist der jeweilige Fachschüler. Wird der Aufnahmeantrag zum Besuch der Fachschule von einem Dritten gestellt, haftet dieser neben dem Schüler als Gesamtschuldner.

**4. Fälligkeit**

Das Schulgeld wird 1 Monat nach Beginn des Semesters bzw. Schuljahres in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 2 Wochen zur Zahlung fällig.

**5. Rücktritt, vorzeitiger Austritt, verspäteter Eintritt**

Innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufnahmemitteilung durch die Schule - längstens jedoch bis zum Beginn des Unterrichts - steht dem Fachschüler ein Rücktrittsrecht zu.

Nach Unterrichtsbeginn kann der Teilnehmer mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Semesters ohne Angabe von Gründen kündigen. Tritt der Schüler während des Semesters aus der Fachschule aus, kann nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. längere Erkrankung) das Schulgeld auf Antrag anteilmäßig nach Unterrichtswochen erstattet werden. Dabei zählen angefangene Unterrichtswochen als volle Wochen.

Bei verspätetem Eintritt kann das Schulgeld auf Antrag anteilig nach Unterrichtswochen ermäßigt werden.



**6. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist ausschließlich Heilbronn. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

**7. Inkrafttreten**

Diese Schulgeldordnung tritt am 1. August 1987 (Beginn des Schuljahres 1987/88) in Kraft.

**Benutzungsentgelte für außerschulische Belegung  
von Schulräumen und Vortragssälen  
sowie Vereinsräume im ehemaligen Rathaus Böckingen ab 01.01.2004  
(soweit Rathaus Böckingen: ab 01.01.2006)<sup>2)</sup>**

vom 6. November 1986

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 48 vom 27. November 1986<sup>1)</sup>

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 6. November 1986 für außerschulische Belegungen von Schulräumen und Vortragssälen folgende Benutzungsentgelte beschlossen:

- 1. Für die außerschulische Belegung von Schulräumen und Vortragssälen werden folgende Benutzungsentgelte pro Stunde festgesetzt:**
- 1.1 Klassenräume 5,80 EUR  
sowie Mehrzweckraum Rathaus Böckingen  
(bei Nutzung einer Raumeinheit - 63/72 m<sup>2</sup>)
- 1.2 Fest- und Zeichensäle (ca. 90 bis 100 m<sup>2</sup>) 7,80 EUR  
sowie Vereinsraum im Dachgeschoss des Rathaus Böckingen (125 m<sup>2</sup>)
- 1.3 Werkstätten, naturwissenschaftliche Fachräume, EDV-Räume,  
Schulküchen und sonstige Fachräume 10,00 EUR
- 1.4 Mehrzweckraum Rathaus Böckingen 11,60 EUR  
(Beide Raumeinheiten – 135 m<sup>2</sup>)
- 1.5 Saal der Alten Stadtkelter, Vortragssaal Gewerbeschule, 20,00 EUR

<sup>1)</sup> Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom  
05.11.92 (Amtsbl.Nr.49 v. 03.12.92), in Kraft seit 01.01.93  
08.12.94 (Amtsbl.Nr.52 v. 30.12.94), in Kraft seit 01.01.95  
12.12.96 (Amtsbl.Nr.52 v. 23.12.96), in Kraft seit 01.01.97  
23.10.01, in Kraft seit 01.01.02  
22.05.03 (Stadtztg. Nr. 18 v. 04.09.03), in Kraft seit 01.01.04

<sup>2)</sup> Aktueller Stand in Kraft seit 1.1.2011 (Schul-, Kultur- und Sportamt)

**2. Entgeltfreie Benutzungen:**

Ein Benutzungsentgelt wird für folgende Veranstaltungen nicht erhoben:

- 2.1 Übungsbetrieb von anerkannten Musik- und Gesangsvereinigungen
- 2.2 Lehr- und Abschlussprüfungen (außer Meisterprüfungen) von Kammern und Verbänden, soweit es sich um Klassen handelt, die in städtischen Schulen unterrichtet werden.
- 2.3 Veranstaltungen der Volkshochschule sind entsprechend der Ziffer 1 zu berechnen. Die Kosten werden, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel als Sachleistungszuschüsse verrechnet.

**3. Sonderregelungen:**

In besonders gelagerten Fällen (z.B. Ausstellungen u. ä.) ist das Schul-, Kultur- und Sportamt ermächtigt, die Benutzungsentgelte gesondert festzusetzen oder auf die Erhebung ganz zu verzichten. Ebenso können für die Überlassung von Einrichtungen und Gegenständen aufgrund von Sondervereinbarungen die Entgelte im Einzelfall festgesetzt werden.

**4. Zusatzbestimmungen:**

- 4.1 Die Benutzungsentgelte beinhalten die Kosten für Heizung Strom, Wasser und Reinigung. Bei außerordentlicher Verschmutzung werden die tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 4.2 Berechnungsgrundlage für die Benutzungsentgelte ist eine Zeitstunde. Angefangene Stunden werden voll in Rechnung gestellt.

**5. Inkrafttreten:**

Diese Bestimmungen gelten ab 1. Januar 1987. Gleichzeitig treten alle übrigen Bestimmungen, insbesondere die Verfügung des Bürgermeisteramtes vom 11.07.1978, außer Kraft.